

Chefarzt: Versteuerung der Einnahmen aus Privatliquidation als Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 5. Oktober 2005 (Az. VI R 152/01 – nachzulesen unter www.bundesfinanzhof.de/www/entscheidungen/2005.11.09/6R15201.html) entschieden, dass ein angestellter Chefarzt mit den Einnahmen aus dem ihm eingeräumten Liquidationsrecht für die gesondert berechenbaren Leistungen in der Regel Arbeitslohn bezieht, wenn die wahlärztlichen Leistungen innerhalb des Dienstverhältnisses erbracht werden.

Der Kläger und Revisionskläger bezog als Chefarzt eines Krankenhauses ein Gehalt nach Bundesangestelltentarif (BAT). Daneben hatte er das Liquidationsrecht für die gesondert berechenbaren wahlärztlichen Leistungen bei den Patienten, die mit dem Krankenhaus eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen hatten und diese Leistungen auch in Anspruch genommen hatten. Weiter war dem Chefarzt ein Liquidationsrecht für Gutachterhonorare eingeräumt worden.

Schließlich hatte der Chefarzt eine Nebentätigkeitserlaubnis, unter anderem für eine ambulante Sprechstundentätigkeit, deren steuerrechtliche Behandlung allerdings nicht im Streit stand.

Der Bundesfinanzhof hat mit der vorliegenden Entscheidung klargestellt, dass Einnahmen aus dem Liquidationsrecht als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit zu bewerten seien, wenn wahlärztliche Leistungen innerhalb des Dienstverhältnisses erbracht würden – maßgeblich für eine solche Beurteilung sei die Beurteilung nach dem Gesamtbild der Verhältnisse.

Bei der Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse sei insbesondere das Vorliegen beziehungsweise das Fehlen der Unternehmerinitiative und des Unternehmerrisikos maßgebend.

Dem Chefarzt sei das Liquidationsrecht nur auf Grund einer expliziten Regelung in seinem Dienstvertrag seitens des Krankenhauses eingeräumt, er sei hinsichtlich der Erbringung der wahlärztlichen Leistungen in die Organisationsstruktur des Krankenhauses eingebunden gewesen (zum Beispiel durch Regelungen, dass Gerätschaften des Krankenhauses zu nutzen sind, neue Behandlungs-

methoden nur im Einvernehmen mit dem Krankenhaus durchzuführen seien, usw.). Die Vereinbarung über die wahlärztlichen Leistungen, die zudem für die Leistungen aller am Krankenhaus liquidationsberechtigten Ärzte gegolten habe, habe regelmäßig das Krankenhaus abgeschlossen, nicht aber der Chefarzt selbst.

Er habe dadurch keine unternehmerische Freiheit, urteilte der Bundesfinanzhof, da er mit den Patienten selbst keine Behandlungsverträge über wahlärztliche Leistungen abschließen könne. Zudem sei seine Tätigkeit durch die ihm hierfür vom Krankenhaus zur Verfügung gestellten Einrichtungen und das Krankenhauspersonal begrenzt.

Ein Unternehmerrisiko, nämlich zum Beispiel bei einem Forderungsausfall, sei als gering einzustufen, da die Patienten regelmäßig krankenversichert seien, das Krankenhaus die Einziehung der Honorarforderung übernehme und die Abzüge, die sich aus Kostenerstattung, Vorteilsausgleich und Einzugsgebühr ergäben, sich nach der konkreten vertraglichen Vereinbarung nach den tatsächlichen Zahlungeingängen richteten.

Die Abzugspositionen, die sich aus der vertraglich vereinbarten Kostenerstattung, dem Vorteilsausgleich, der Mitarbeiterbeteiligung und der Einzugsgebühr ergäben, sprächen nicht gegen die Arbeitnehmerstellung des Chefarztes – sie könnten zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führen.

Anmerkung

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft empfiehlt (www.dkgev.de/dkgev.php/cat/116/aid/1476) nach diesem Urteil den Krankenhausträgern als Arbeitgebern und damit sekundären Steuerschuldern, spätestens ab 1. Januar 2006 die entsprechenden Einbehalte gegenüber dem Finanzamt zu deklarieren und abzuführen.

Zweifel an der Anwendbarkeit des Urteils könnten nur dann bestehen, wenn das stationäre Liquidationsrecht im Rahmen einer Nebentätigkeit ausgestaltet sei, was nur aber äußerst selten der Fall sei.

Assessorin Marie-Luise Hof (BLÄK)

Anzeige

Zukunftsorientierte
Arztpraxen
nutzen integrierte
MedizinSysteme

- "Die papierlose Arztpraxis":
Integration von Medizingeräten
in Ihre Praxissoftware / in Data-AL
- Diagnostik- und Therapiesysteme von ZIMMER
- Farbdoppler- und S/W-Ultraschalldiagnosesysteme von ESAOTE

4 m e d i c
g m b h
MEDIZIN. NETZWERK. LÖSUNGEN
Christian-Seltmann-Str. 72 a
92637 Weiden
Tel: (0 96 1) 3 90 15-0
Fax: (0 96 1) 3 90 15-33

Fördern Sie unser unverbindliches Infomaterial an
oder vereinbaren Sie einen Vorführtermin.

info@4medic.net • www.4medic.net